



## POSTULAT

**Urheber** Jasmin Berchtold (Suppl.), SVPO, Charlotte Briand-Salzmann (Suppl.), CVPO, Sébastien Nendaz (Suppl.), AdG/LA, und Nathalie Cretton, Les Verts  
**Gegenstand** Steuervergünstigung für erneuerbare Energie  
**Datum** 06.05.2019  
**Nummer** 1.0296

---

Die Photovoltaik ist die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Elektrizität und ist eine wichtige Technologie für die nachhaltige Energieversorgung der Zukunft. Bei der Nutzung von Photovoltaikanlagen fallen sehr wenige schädliche Emissionen an.

Die zu ihrer Herstellung benötigte Energie produziert eine Photovoltaik-Anlage innerhalb der ersten drei Jahre, über die restlichen 20 bis 25 Jahre erzeugt die Anlage komplett emissionsfreien Strom. Ausserdem ist die Sonne eine unerschöpfliche Energiequelle und die Nutzung der Kraft des Himmelskörpers mittels eigener Solar-Anlagen schafft eine Unabhängigkeit von externen Stromanbietern. Eine solche Anlage garantiert also 100% Energie aus erneuerbaren Energiequellen. Der Kanton Wallis gilt zudem zu einem sehr wichtigen Energieproduktionsstandort, da die Sonnenstrahlung im Wallis klar höher ist, als in allen anderen Kantonen. Je nach Region liegen wir im Wallis bei über 2000 Sonnenstunden im Jahr.

Unser Kanton setzt sich für Gebäude mit niedrigem Energieverbrauch, verbunden mit hohem Lebenskomfort ein. Die benötigte Energie soll nach Möglichkeit aus einheimischen und erneuerbaren Energieträgern gewonnen werden. So sieht der Artikel 29 (705.1 – Energierechtliche Bauvorschriften) vor: «Bauten und Anlagen sind energiesparend auszuführen und einzurichten». Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien spielen somit eine sehr wichtige Rolle!

Nun besagt aber eine Weisung der kantonalen Steuerverwaltung vom 27. Februar 2015 (Rubrik 1110: Energiesparen - steuerrechtliche Qualifikation von Investitionen in umweltschonende Technologien): «Es muss eine Unterscheidung zwischen neuen und existierenden Bauten vorgenommen werden. Ein Abzug von energiesparenden Investitionen ist nur möglich beim Ersatz von veralteten sowie bei der erstmaligen Anbringung von neuen Bauteilen in bestehenden Gebäuden. Bei einem Neubau handelt es sich aus steuerrechtlicher Sicht um nicht abzugsfähige Anlagekosten.»

Aus dem jeweiligen Text kann somit abgeleitet werden, dass «die Aufwendungen für den Einbau von Photovoltaikanlagen innert fünf Jahren seit Erstellung der Baute in der Regel keine abzugsfähigen energiesparenden Investitionen darstellen dürfen.»

### **Schlussfolgerung**

Forderung an den Staatsrat: Da das Thema Nachhaltigkeit (insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel) immer mehr an Wichtigkeit gewinnt, und der Solarstrom – sprich Ökostrom – gefördert werden soll, fordern wir den Staatsrat auf, die Weisung der 5-Jahres-Regel für erneuerbare Energie zu streichen oder aber auf max. 2 Jahre zu reduzieren. 5 Jahre in einem sich so rasant veränderndem Entwicklungsfeld wie der Photovoltaik und Solarthermie ist viel zu lange. Ein Abzug soll ohne Einschränkungen möglich sein, da es sich um nachhaltige, erneuerbare Energieversorgung und Energiesparmassnahmen, und nicht um anderweitige bautechnische Hausveränderungen handelt.